

Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt Rippolingen-Istein des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW

Als Übertragungsnetzbetreiberin ist TransnetBW gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dazu verpflichtet, in ihrem Verantwortungsgebiet ein sicheres Energieversorgungsnetz zu betreiben. Diesem Auftrag kommt TransnetBW mit dem Ersatzneubau Rippolingen-Istein nach.

Ab der KW 16 wird die von TransnetBW beauftragte Firma Buchholz und Partner GmbH zur Planung Begehungen von Flurstücken vornehmen und ab voraussichtlich KW 36 an einzelnen geplanten Maststandorten des Ersatzneubaus Bohrungen durchführen. Diese Baugrunduntersuchungen sind für die weitere Planung unbedingt notwendig und geben Aufschluss über die Bodenverhältnisse und die Tragfähigkeit des Bodens. Die Bohrungen dauern in der Regel je nach Bohrungsart wenige Stunden bzw. 1 bis 2 Tage pro Standort und sind voraussichtlich in der KW 48/2026 abgeschlossen.

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, die Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Wege zu begehen bzw. zu befahren, um an die geplanten Maststandorte zu gelangen. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, z.B. um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren.

Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zum Bohrpunkt über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen erfolgt. Das Raupen-Bohrgerät wird mit einem Transportfahrzeug über vorhandene Straßen so nah wie möglich bis zum Bohrpunkt transportiert; abseits der Wege wird mit der Raupe gefahren. Durch den Kettenantrieb kann eine Bodenverdichtung minimiert werden. Bei der Betretung der jeweiligen Flurstücke wird sehr sorgsam vorgegangen. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Flurschäden kommen, werden diese im Nachgang reguliert.

Die Bohrung selbst findet je nach Bohrungsart in einer Bohrtiefe von 8 – 30 Metern statt. Das entstandene Bohrloch hat einen Durchmesser von max. 200 Millimetern und wird nach Beendigung der Arbeiten wieder mit Bohrgut bzw. Quellton (Tonpellets) verfüllt.

Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Betroffen sind folgende Flurstücke mit Bohrpunkten:

Gemeinde Schwörstadt | Gemarkung Dossenbach: 344, 423, 620, 1158, 2864, 3035

Gemeinde Schwörstadt | Gemarkung Schwörstadt: 4157, 4214, 4225, 4300, 4430

Gemeinde Steinen | Gemarkung Hüsing: 564, 582, 822, 861, 1197/2, 1260, 1294, 1449, 1710, 1733

Gemeinde Maulburg | Gemarkung Maulburg: 1645, 1678, 1718, 1906, 2330, 2424, 2467, 2525/1

Stadt Rheinfeld: 378, 385, 507, 1352, 1511, 1545

Stadt Schopfheim | Gemarkung Wiechs: 933/1, 1037, 1273, 1327, 1859

Betroffen sind folgende Flurstücke mit Zuwegungen:

Gemeinde Schwörstadt | Gemarkung Dossenbach: 344, 423, 507, 620, 1158, 2864, 3035

Gemeinde Schwörstadt | Gemarkung Schwörstadt: 2028, 4021/2, 4123, 4194, 4226, 4438, 4439, 4440

Gemeinde Steinen | Gemarkung Hüsing: 90, 96, 119, 471, 1382, 1705, 1752

Gemeinde Maulburg | Gemarkung Maulburg: 1685, 1803, 2314, 2489/1, 2740, 2753, 2777, 2782, 2786

Stadt Rheinfeld: 43, 194, 196, 358/1, 1516/1

Stadt Schopfheim | Gemarkung Wiechs: 77, 952, 1280/2, 1328, 1859

Kontakt

Frau Bollinger

Buchholz und Partner GmbH

bollinger@buchholz-und-partner.de

07554 21098-55